

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER W&P® BAUSYSTEME MONTAGE GMBH

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Angebotes der W&P® Bausysteme Montage GmbH und werden dem Kunden mit dem Angebot zur Verfügung gestellt. Diese AGB gelten für alle Verträge der W&P® Bausysteme Montage GmbH mit ihren Kunden. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Einbeziehung von etwaigen AGB des Kunden widersprochen.

2. Abrufverträge

Wird ein Vertrag geschlossen, der den Abruf der Leistung ohne Frist vorsieht, gilt, dass der Kunde die Lieferung und Montage spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss abrufen muss.

3. Rücktritt vom Vertrag

Nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden erstellt die W&P® Bausysteme Montage GmbH ein technisches Feinmaß. Stellt sich bei Aufnahme des technischen Feinmaßes heraus, dass die vertraglichen Leistungen technisch nicht durchführbar sind (Unmöglichkeit) oder für die W&P® Bausysteme Montage GmbH wirtschaftlich unzumutbar sind, gilt folgendes:

lst die Durchführung technisch unmöglich, ist die W&P® Bausysteme Montage GmbH berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

Wirtschaftlich unzumutbar ist die Durchführung des Vertrages insbesondere dann, wenn für die Ausführung der Leistungen der W&P® Bausystem Montage GmbH Umbauarbeiten an dem Gebäude des Kunden erforderlich werden, die nicht von der W&P® Bausysteme Montage GmbH angeboten werden (Erfordernis fachfremder Gewerke). Umbauarbeiten können dabei zum Beispiel aufgrund von statischen Gegebenheiten vor Ort erforderlich werden.

Die W&P® Bausysteme Montage GmbH wird dem Kunden die Gründe für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit unverzüglich mitteilen. Der Kunde kann binnen 14 Tagen in Textform mitteilen, ob er die erforderlichen Umbauarbeiten von einem Drittunternehmen auf eigene Kosten durchführen lassen möchte. Lässt der Kunde die Frist fruchtlos verstreichen oder teilt er binnen der Frist in Textform mit, dass er die Umbauarbeiten nicht durchführen lassen möchte, ist die W&P® Bausysteme Montage GmbH berechtigt, nach Fristablauf bzw. nach Zugang der Mitteilung von dem Vertrag zurückzutreten.

Auf § 346 BGB wird verwiesen. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber der W&P® Bausysteme Montage GmbH sind insoweit ausgeschlossen, es sei denn die W&P® Bausysteme Montage GmbH (gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.



4. Kündigung durch den Kunden

Kündigt der Kunde den Vertrag, nachdem das technische Feinmaß erstellt wurde, jedoch, bevor die Fertigung erfolgt ist, steht der W&P® Bausysteme Montage GmbH ein Betrag in Höhe von 25 % der Nettoauftragssumme als Kündigungsvergütung zu. Ist die Fertigung nach Aufmaß zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei W&P® bereits erfolgt und stehen lediglich Lieferung und Montage aus, ist ein Betrag in Höhe von 90 % der Nettoauftragssumme als Kündigungsvergütung zu bezahlen.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass höhere oder sämtliche Aufwendungen erspart bzw. anderweitiger Erwerb erfolgt bzw. böswillig unterlassen wurde. Die W&P® Bausysteme Montage GmbH kann jeweils den Gegenbeweis führen.

5. Lieferdatum

Angaben zum Lieferzeitpunkt in Angebot und Auftragsbestätigung sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

6. Zahlungsbedingungen

Die W&P® Bausysteme Montage GmbH ist berechtigt, nach dem Vertragsschluss eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Auftragssumme zu verlangen. Ergeben sich aus der Auftragsbestätigung keine abweichenden Regelungen, so wird der Restbetrag bei Abnahme und Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung fällig.

Sämtliche Zahlungen erfolgen unbar auf das Konto der W&P® Bausysteme Montage GmbH. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn die W&P® Bausysteme Montage GmbH über den Betrag endgültig verfügen kann.

Inkassoberechtigt sind ausschließlich Personen, die von der W&P® Bausysteme Montage GmbH durch eine schriftliche Vollmacht autorisiert sind, andere Personen ausnahmslos nicht.

7. Haftung

Die W&P® Bausysteme Montage GmbH haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

8. Aufrechnung

Der Kunde kann gegenüber den Forderungen der W&P® Bausysteme Montage GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche und Erfüllungsansprüche.



9. Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als Ganzem nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch ergänzende Auslegungen nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahekommt